

Teilnahmebedingungen Summercamp 2025

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird mit dem C3 Leipzig e.V. als Veranstalter der Freizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise sowie dieser Teilnahmebedingungen verbindlich abgeschlossen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Website. Anmeldungen per Telefon oder E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Nach Absendung des Anmeldeformulars ist innerhalb von 14 Werktagen die Anmeldegebühr von 80,00 € auf das unter Punkt „2. Zahlung des Teilnahmebeitrages“ genannte Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „Name der/des Teilnehmers/in, Summercamp 2025“ zu überweisen. Erst mit Eingang der Überweisung der Anmeldegebühr ist der Anspruch auf einen Teilnehmerplatz gegeben. C3 Leipzig e.V. bestätigt dies mit einer schriftlichen Teilnahmebestätigung.

Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder sollten der Teilnahme andere Gründe entgegenstehen, wird der/ die Teilnehmer/in umgehend benachrichtigt.

2. Zahlung des Teilnahmebeitrags

Die Anmeldegebühr ist eine erste Anzahlung des Teilnehmerplatzes. Der verbleibende Teilnahmebeitrag (Höhe wird noch bekanntgegeben) ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Freizeit fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

Inhaber: C3 Leipzig e.V.
IBAN: DE29 5009 2100 0001 7250 09

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Betreff der Zahlung unbedingt den auf der Anmeldebestätigung angegebenen Verwendungszweck (*Name der/des Teilnehmers/in, Summercamp 2025*) anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nur in Ausnahmefällen entgegengenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer bei Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung (s. Punkt 5.) zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

3. Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Anmeldebestätigung sowie diesen Bedingungen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmer/in zumutbar sind. Eine Erhöhung des Reisepreises nach Vertragsabschluss ist nicht zulässig. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den/die Teilnehmer/in unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der/die Teilnehmer/in ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Der/die Teilnehmer/in hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Im Leistungsumfang enthalten sind Unterkunft, Vollverpflegung im Rahmen einer Selbstversorgung durch Mitarbeiter des C3 Leipzig e.V., Organisation und Betreuung.

Nicht enthaltene Leistungen sind An- und Abreise zum Veranstaltungsort, eventuell anfallende Eintrittsgelder, Kosten für Bettwäsche & Handtücher.

4. Vertragsübertragung

Der/die Teilnehmer/in kann bis zum Beginn der Freizeit verlangen, dass ein Dritter statt seiner/ihrer in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt widersprechen, wenn der

Dritte den besonderen Fahrterfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5. Rücktritt

- a) Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück, so kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den unter Punkt b) aufgeführten Bedingungen.
- b) Die Reiserücktrittsentschädigung wird wie folgt erhoben:
 - a. bis 4 Wochen vor Antritt – Anmeldegebühr i.H.v. 80,00 €
 - b. 3 Wochen vor Antritt – 50% vom Reisepreis
 - c. 2 Wochen vor Antritt – 75% vom Reisepreis
 - d. eine Woche oder weniger – 90% vom Reisepreis

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

- c) Der Veranstalter kann bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis durch den/die Teilnehmer/in von diesem Vertrag zurücktreten, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des Teilnahmebeitrages (Anzahlung und Restzahlung).
- d) Der Veranstalter kann bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung benannten Termin vor Reisebeginn von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die wirtschaftlich nötige Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird. In diesem Fall wird der bereits bezahlte Teilnahmebeitrag an den Teilnehmer erstattet.

6. Fristlose Kündigung

- a) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Freizeit so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmers/in nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der Teilnehmer/in in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis.
- b) Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen.

7. Haftungsbeschränkung

C3 Leipzig e.V. übernimmt keine Haftung bei Krankheit des Teilnehmers oder selbstverschuldeter Unfälle, Verlust oder Sachbeschädigung, sowie bei Fremdleistungen. Ebenso besteht keinerlei Haftung bei Einzelunternehmungen, die ohne Einverständnis der Freizeitleitung unternommen werden. Die Teilnehmer oder die Erziehungsberechtigten haften für verursachte Schäden.

8. Beanstandungen und Mängel

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen. Die Leitung der Freizeit wird bei Mängeln für Abhilfe sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Vor einer Kündigung des Vertrags wegen eines Mangels muss der/ die Teilnehmer/in dem Veranstalter zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in gerechtfertigt wird. Ansprüche „nach § 651 i Abs. 3 BGB wegen Mängeln“ hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter unter der oben genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmers/in verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

9. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der von den Teilnehmern angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit erforderlich sind. Er erteilt dem/der Teilnehmer/in auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Teilnehmers/in ist ausgeschlossen außer im erforderlichen Umfang an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand 01.10.2025